



Weisung

über die bei der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern ab 2005 zulässigen Pauschalen für die anrechenbaren Krankheits- und Unfallkosten bzw. behinderungsbedingten Kosten.

Rechtsgrundlage

§ 40 Absatz 1h des Steuergesetzes (StG)

Allgemeines

Die Aufwendungen müssen die steuerpflichtige Person selbst, die Kinder für die sie sorgt oder andere Personen, die von ihr unterhalten werden, betreffen.

Nur ungedeckte Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten können zum Abzug zugelassen werden. An diese Kosten sind stets die Leistungen Dritter an diese Kosten anzurechnen. Es kann sich dabei um Leistungen Dritter aus Versicherung, Haftpflicht, Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, andere öffentliche und private Leistungen mit Fürsorgecharakter, Stipendien oder Verwandtenunterstützung handeln. Wichtigste Quellen sind die Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, Gemeindebeiträge sowie Beihilfen gemeinnütziger Organisationen.

Die bis anhin gewährten Pauschalen für Aphasie, schwere Geh- und Körperbehinderung sowie starker Sehbehinderung fallen weg.

Krankheits- und Unfallkosten

Zu den Krankheits- und Unfallkosten werden die Ausgaben für medizinische Behandlungen, d.h. die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlungen, Spitalaufenthalte, Medikamente, Impfungen, medizinische Apparate, Brillen und Kontaktlinsen, Therapien, Drogenentzugsmassnahmen etc. gerechnet.

Ungedeckte Krankheits- und Unfallkosten sind abzugsfähig, soweit die steuerpflichtige Person die nachgewiesenen Kosten selber trägt und diese 5 % der steuerbaren Einkünfte (§§ 23 - 30 StG), vermindert um die Aufwendungen nach den §§ 33 - 40 Abs. 1g StG, übersteigen (Nettoeinkommen gemäss Ziffer 310 Steuererklärung).

Zöliakie-Patienten können für die durch die glutenfreie Diät bedingten Verpflegungsmehrkosten pauschalierte Kosten von Fr. 2'500.00 geltend machen. An Diabetes erkrankte Personen können nur die effektiven Mehrkosten in Abzug bringen.

In beiden Fällen ist das Bestehen einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät nachzuweisen.

Behinderungsbedingte Kosten

Ein Mensch mit Behinderung ist eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Beeinträchtigung ist dauernd, wenn sie bereits während mindestens eines Jahres die Ausübung der genannten Tätigkeiten verunmöglicht oder erschwert hat oder voraussichtlich während mindestens eines Jahres verunmöglichen oder erschweren wird. Die Einschränkung der alltäglichen Verrichtungen, des sozialen Lebens, der Aus- und Weiterbildung oder der Erwerbstätigkeit muss ihre Ursache in der körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung haben (kausaler Zusammenhang). Nur wenn eine Person als behindert im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) gilt, können die behinderungsbedingten Kosten ohne Selbstbehalt zum Abzug gebracht werden.

Als behinderungsbedingt gelten Kosten, die als Folge einer Behinderung entstehen (kausaler Zusammenhang) und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen.

Krankheits- und Unfallkosten können auch von einer behinderten Person nur insoweit abgezogen werden, als sie den im Gesetz geregelten Selbstbehalt (§ 40 Abs. 1h StG) übersteigen. Hat hingegen die medizinische Behandlung ihre Ursache in der Behinderung der behandelten Person (kausaler Zusammenhang), können die damit zusammenhängenden Kosten als behinderungsbedingt vollumfänglich zum Abzug gebracht werden (z.B. Physiotherapie bei einer gelähmten Person).

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten kann eine behinderte Person einen jährlichen Pauschalabzug geltend machen. Dabei richtet sich die Höhe des Abzugs danach, ob die behinderte Person Bezügerin einer Hilflosenentschädigung ist, und in welchem Grad die Hilflosigkeit besteht.

Folgende Pauschalabzüge können geltend gemacht werden:

- Bezüger/in einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: Fr. 2'500.00
- Bezüger/in einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: Fr. 5'000.00
- Bezüger/in einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: Fr. 7'500.00

Im Weiteren können Gehörlose sowie Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen, einen jährlichen Pauschalabzug von Fr. 2'500.00 geltend machen. Bei diesen Personen ist der Abzug nicht vom Bezug einer Hilflosenentschädigung abhängig. Hingegen haben sie ihre Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Luzern, 7. September 2005
(# 1173230)

FINANZDEPARTEMENT DES KANTONS LUZERN

Daniel Bühlmann
Regierungsrat